



Inhaltsangabe:		Seite
1.	15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2.	65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich „Frieport“ in der Ortschaft Davensberg	5
3.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2012	8

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NW S. 142).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 8 „Biete-Kreuzkamp, Teilbereich A“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Änderungsplanung ist, die Festsetzung der Dachneigung 27° - 30° hinsichtlich der Untergrenze auf 15° zu erweitern. Die überbaubare Fläche wird nach Süden um ca. 13 m verschoben.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

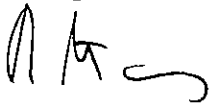
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

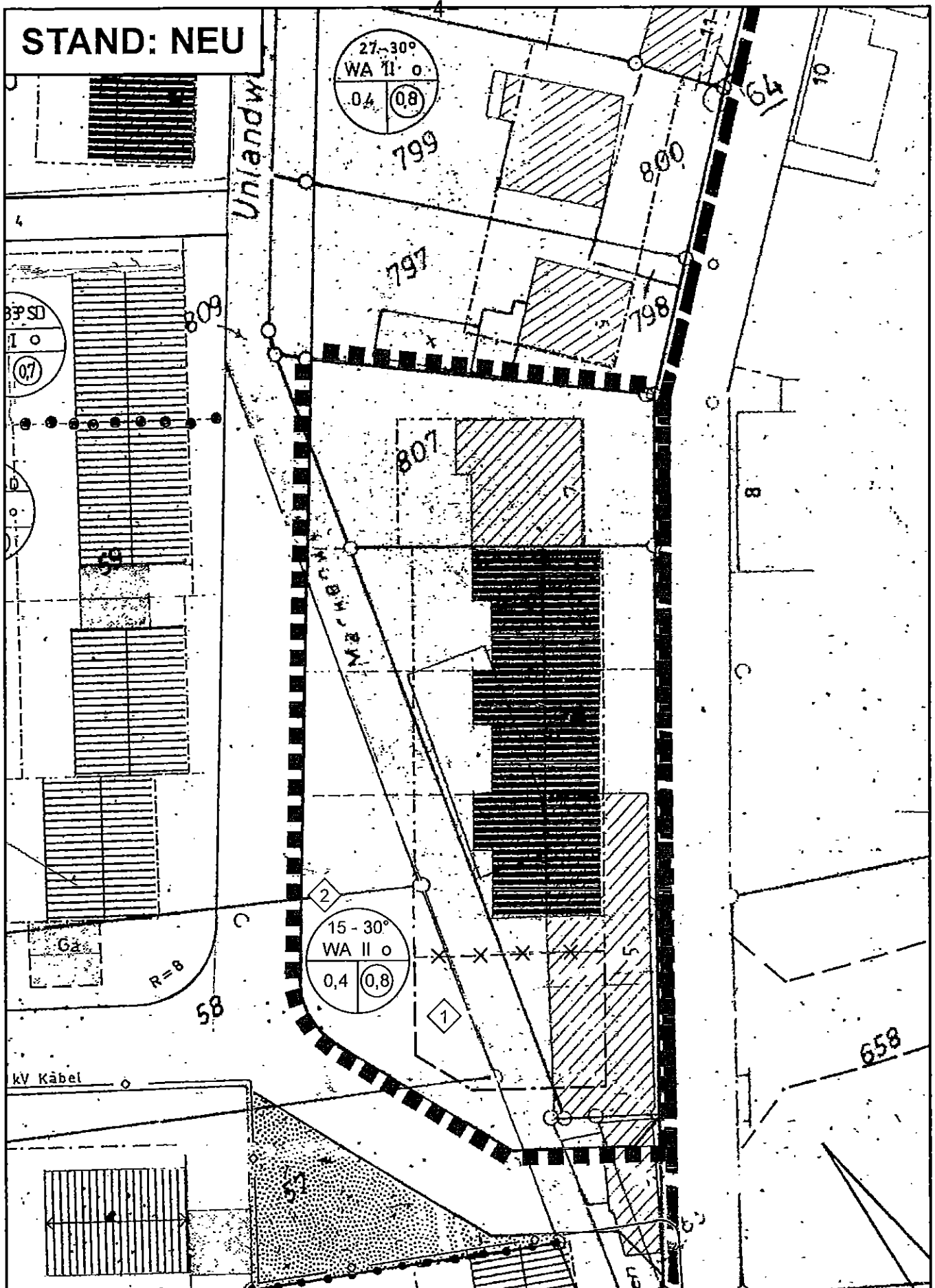
Ascheberg, den 10.06.2014

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

STAND: NEU



Gemeinde Ascheberg

Bebauungsplan Nr. A 8 „Biete - Kreuzkamp, Teilbereich A“

15. vereinfachte Änderung  Änderungsbereich

Maßstab 1 : 500

Datum

Amtliche Bekanntmachung

**Rechtsverbindlichkeit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ascheberg im Bereich „Frieport“ in der Ortschaft Davensberg**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 den Feststellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich „Frieport“ in der Ortschaft Davensberg aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878).

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Ascheberg am 06.02.2014 beschlossene 65. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Münster, den 05.06.2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01 - COE - 04/14
Im Auftrag

(Grewe)

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 24 (1. OG) eingesehen werden.

Inhalt der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Sonderbaufläche, Wochenendhausbebauung“. Eine Ausweisung als „private Grünfläche – Minigolf/Swingolf/Parkanlage sowie private Grünfläche – Wildgehege“ ist erfolgt.

Die Darstellung der Änderung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Hinweise:


Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

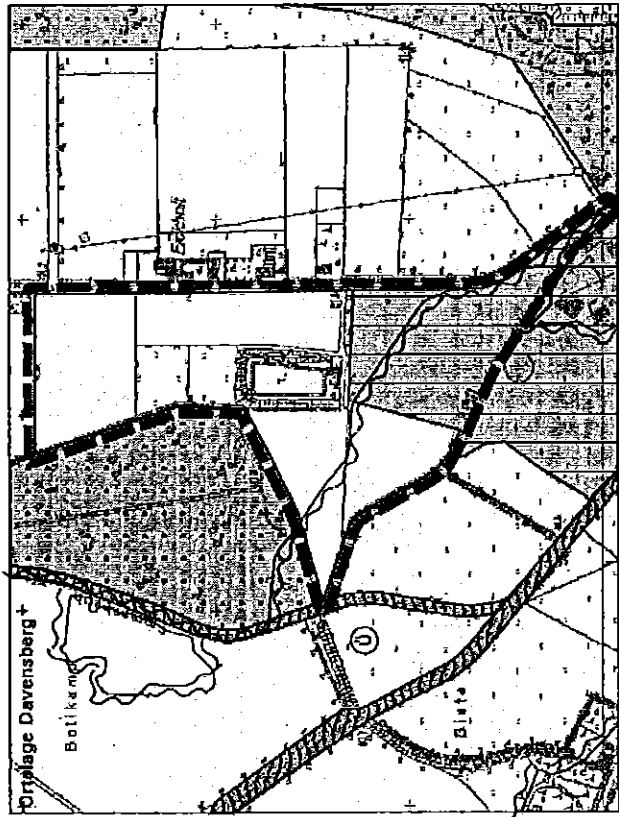
1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.





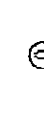
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 13.06.2014
Der Bürgermeister


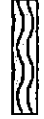



(Dr. Risthaus)



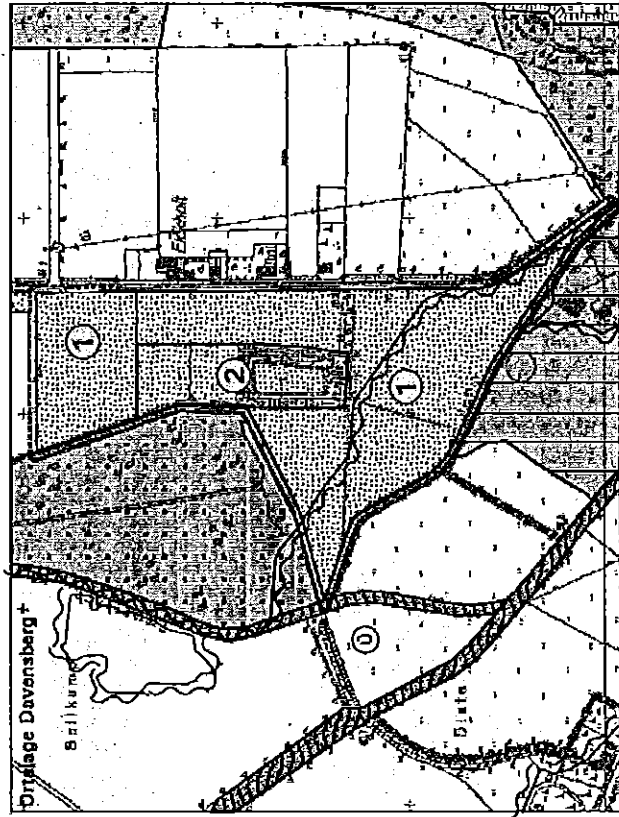
Planzeichenerklärung

-  Sonderbaufläche, Wochenendhausbebauung (§ 5(2) Nr. 1 BauGB)
-  Flächen für die Landwirtschaft (§ 5(2) Nr. 9 BauGB)
-  Geltungsbereich dieser FNP-Änderung
-  Nachrichtliche Übernahme (§ 5(4) BauGB):
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches (Bezirksregierung Münster, Juli 2006)





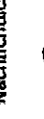
Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information:

-  Sonderbaufläche
-  Wasserflächen
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald

Darstellung alt



Darstellung neu

-  Grünfläche, Minigolf/Swingsolf/Parkanlage, privat (§ 5(2) Nr. 5 BauGB)
-  Grünfläche, Wildgehege, privat (§ 5(2) Nr. 5 BauGB)
-  Geltungsbereich dieser FNP-Änderung
-  Nachrichtliche Übernahme (§ 5(4) BauGB):
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches (Bezirksregierung Münster, Juli 2006)

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information: - siehe oben -

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich "Frieport" in der Ortschaft Davensberg

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2012

1. Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2012

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung vom 15.05.2014 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2012 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 133.300.761,54 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 203.182,21 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird auf die Rechnung des Jahres 2013 vorgetragen und mit der Ausgleichsrücklage verrechnet. Gleichzeitig wird gem. Artikel 8 § 3 NKFVG der Jahresüberschuss aus dem Jahr 2009 in Höhe von 1.181.145,95 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.
2. Die Ratsmitglieder der Gemeinde Ascheberg beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Abschlusses 2012.

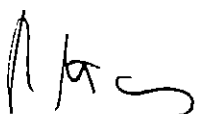
2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss mit Schlussbilanz der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2012 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2012 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 12.06.2014 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2012 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer O.28/29, während der allgemeinen Dienstzeiten zu Einsichtnahme aus.

59387 Ascheberg, 13.06.2014



Dr. Risthaus
Bürgermeister

AKTIVA

1 Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		17.739,83 €		17.022,28 €
1.2 Sachanlagen		121.283.588,35 €		120.434.766,35 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.229.233,43 €		13.205.451,62 €	
1.2.1.1 Grünflächen	9.828.384,13 €	9.722.407,87 €		
1.2.1.2 Ackerland	1.597.625,49 €	1.679.619,03 €		
1.2.1.3 Wald, Forsten	177.869,63 €	177.870,44 €		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.625.354,18 €	1.625.354,18 €		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.573.313,80 €		29.659.970,16 €	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.350.301,23 €	1.328.997,23 €		
1.2.2.2 Schulen	20.189.373,39 €	20.467.299,75 €		
1.2.2.3 Wohnbauten	1.010.277,10 €	993.215,10 €		
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	7.023.362,08 €	6.870.458,08 €		
1.2.3 Infrastrukturvermögen	70.579.647,48 €		69.119.129,44 €	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.086.621,10 €	9.085.308,41 €		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	747.601,41 €	721.191,41 €		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	19.050.629,01 €	18.547.529,98 €		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsjenkungsanlagen	41.403.758,10 €	40.467.181,03 €		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	291.037,86 €	297.918,61 €		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	- €	- €		- €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.551,00 €	2.441,00 €		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.261.326,03 €	1.285.552,13 €		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.329.016,35 €	1.463.487,74 €		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.308.500,28 €	5.718.734,36 €		
1.3 Finanzanlagen		618.613,49 €		638.613,49 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	223.662,40 €		263.662,40 €	
1.3.2 Beteiligungen	278.602,40 €		278.602,40 €	
1.3.3 Sondervermögen	- €		- €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	95.985,36 €		95.985,36 €	
1.3.5 Ausleihungen	20.463,33 €		463,33 €	
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	- €		- €	
1.3.5.2 an Beteiligungen	20.000,00 €		- €	
1.3.5.3 an Sondervermögen	- €		- €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	463,33 €		463,33 €	
Summe Anlagevermögen:		121.919.941,67 €		121.090.402,12 €
2 Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte		2.308.711,24 €		1.900.204,05 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.308.711,24 €		1.900.204,05 €	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	- €		- €	
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		4.184.159,37 €		3.860.432,22 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	287.667,06 €		377.241,80 €	
2.2.1.1 Gebühren	62.479,77 €	48.126,62 €		
2.2.1.2 Beiträge	- €			
2.2.1.3 Steuern	154.079,05 €	282.360,17 €		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	503,30 €	29.053,30 €		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	70.604,94 €	17.701,71 €		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	3.378.504,31 €		2.961.673,42 €	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	385.826,74 €	404.598,52 €		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	98.286,38 €	59.128,91 €		
2.2.2.3 gegen Sondervermögen	- €			
2.2.2.4 gegen verbundene Unternehmen	2.912.389,19 €	2.497.945,99 €		
2.2.2.5 gegen Beteiligungen	- €			
2.2.2.6 gegen Sondervermögen	- €			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	519.968,00 €		521.517,00 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel		5.360.977,96 €		6.402.773,48 €
Summe Umlaufvermögen:		11.853.848,57 €		12.163.409,75 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		42.645,11 €		46.949,67 €
Summe AKTIVA		133.816.435,35 €		133.300.761,54 €

Schlussbilanz zum 31.12.2012 - Gemeinde Ascheberg ¹⁰⁻

	2011	2012
PASSIVA		
	61.386.814,48 €	61.183.632,27 €
1 Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	57.577.408,01 €	57.577.408,01 €
1.2 Sonderrücklagen		- €
1.3 Ausgleichsrücklage	8.706.862,67 €	3.809.406,47 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.897.456,20 €	203.182,21 €
Summe Eigenkapital:		
	65.699.870,11 €	58.511.355,78 €
2 Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	30.672.295,70 €	31.210.267,05 €
2.2 für Beiträge	13.065.165,41 €	12.710.884,73 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	- €	- €
2.4 Sonstige Sonderposten	11.962.419,00 €	11.590.204,00 €
	7.892.473,99 €	7.796.150,54 €
3 Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	7.444.274,40 €	7.425.186,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	186.946,66 €	104.089,39 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	281.252,93 €	266.675,15 €
	7.800.146,55 €	7.601.899,89 €
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2 von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3 von Sondervermögen	- €	68.833,18 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	- €	3.054.970,94 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	3.281.206,00 €	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		11.777,91 €
4.4 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	41.777,91 €	909.958,04 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	800.360,04 €	31.924,98 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	118.749,99 €	3.788.284,82 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.558.052,64 €	
	1.037.130,22 €	1.007.723,06 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung		
Summe PASSIVA	133.816.435,35 €	133.300.761,54 €